Satzung zur Änderung der Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.05.2015 folgende Änderung der Vergnügungsteuersatzung vom 01.01.2012, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 25.04.2013, beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst und es wird der Satz 4 neu eingefügt:

„Ein Einspielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Geldspielgerätes verrechnet werden. Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um ein Geldspielgerät handelt, ist die Zulassungsnummer.“

In § 7 Abs. 5 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.